

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BAURESTMASSENDAPONIE HENNERSDORF II

1. Auf der **BAURESTMASSENDAPONIE in HENNERSDORF II** dürfen die im Stoffkatalog angeführten Abfälle abgelagert werden. Für die Ablagerung der Abfälle dürfen die festgelegten Grenzwerte gemäß **Tab. 5 und 6 (Baurestmassendeponien) ANLAGE 1 der DeponieVO 2008 BGBl. II Nr. 39/2008 idgF** nicht überschritten werden. Styropor, Rigips, Ytong und Mineralfasern werden nicht übernommen. Die Vorgaben hinsichtlich des Abfallannahmeverfahrens entsprechend der DeponieVO 2008 sind vom Kunden einzuhalten, wobei die Unterlagen dazu (grundlegende Charakterisierung, Abfallinformation) vor Erstanlieferung vorzulegen sind.
2. Die Ablagerung jeglicher anders gearteter Abfälle, wie Haus-, Gewerbe-, Sperr- und Industriemüll, Senkgrubenräumgut, Klärschlämme etc. ist nicht gestattet.
3. **Verpflichtung des KUNDEN bzw. Frächters zur Bekanntgabe folgender Daten vor der erstmaligen Übernahme einer Abfallart (lt. Stoffkatalog) an den DEPONIEBETREIBER entsprechend § 16 DeponieVO 2008.**
  - Name (Firma) und Anschrift des Abfallerzeugers, Abfallbesitzers
  - Name und Anschrift des Frächters, sowie KFZ-Kennzeichen
  - Bezeichnung der Abfallart
  - Abfallherkunft (Ort des Anfalles)
  - Änderungen der Abfallzusammensetzung, sowie mögliches Gefährdungspotential
4. **Laufende Verpflichtung des KUNDEN bzw. des Frächters**
  - Der Kunde hat sicherzustellen und garantiert, dass bei Lieferung einer Abfallart von einem Abfallort das gelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß **Tab. 5 und 6 der ANLAGE 1 der DeponieVO 2008** nicht überschritten werden.
  - Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
5. **Kontrollen durch den DEPONIEBETREIBER**
  - Zur Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der **DEPONIEBETREIBER** berechtigt vor Gestattung der Ablagerung von jeder Anlieferung im Zuge der Eingangskontrolle eine Abfallprobe zu ziehen. Sollte die gezogene Probe von dem ursprünglich vom **KUNDEN** beigebrachten Gutachten abweichen, oder den bewilligten Konsens der Deponie überschreiten, ist der **KUNDE** unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens dem **DEPONIEBETREIBER** zum Ersatz der Kosten für die Probenuntersuchung verpflichtet. Weiters ist der **DEPONIEBETREIBER** berechtigt, nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallsort auf eigene Kosten zu entnehmen bzw. von einer autorisierten Untersuchungsanstalt entnehmen zu lassen. Der **KUNDE** ist verpflichtet, bis zum Vorliegen des Gutachtens, das angelieferte Material auf einem vom Deponiepersonal zugewiesenen Platz zwischenzulagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß **Tab. 5 und 6 der ANLAGE 1 der DeponieVO 2008** überschreitet, ist der **KUNDE** verpflichtet, das Material unverzüglich binnen 24 Stunden abzutransportieren, widrigenfalls der **DEPONIEBETREIBER** berechtigt ist, das Material auf Kosten und Gefahr des **KUNDEN** entsorgen zu lassen.
  - Die dem **DEPONIEBETREIBER** entsprechend des Bescheides bzw. in der DeponieVO 2008 § 18 eingeräumte Eingangskontrolle, begründet im Verhältnis zum Abfallerzeuger keine wie immer geartete Verantwortlichkeit.
6. **Betriebszeiten**

**Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr      Freitag: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
7. **Abrechnung, Fälligkeit, Zahlungsverzug**

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den angelieferten Materialien jeweils pro Tonne, wobei die Richtigkeit der Aufzeichnung der Brückenwaage vom **KUNDEN** im Vorhinein anerkannt wird. Der Preis für die Deponierung wird wöchentlich aufgrund der ausgestellten Wiegescheine in Rechnung gestellt und ist jeweils ab Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt Euro 15,- (inklusive Mehrwertsteuer) pro Rechnung. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der **DEPONIEBETREIBER** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der ÖNB zuzüglich dem jeweils gültigen Aufschlag gemäß ZVG BGBl I 50/2013 (derzeit 9,2 %), sowie angefallene Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.
8. **Verpflichtung des Kunden zum Abtransport bereits eingebauten Materials**

Sollte der **DEPONIEBETREIBER** nach Einbau des Materials feststellen, dass das Material gemäß Punkt 1. nicht abgelagert werden darf, ist der **KUNDE** verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der an den **DEPONIEBETREIBER** bezahlten Ablagerungskosten das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der **KUNDE** dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der **DEPONIEBETREIBER** berechtigt, auf Kosten und Gefahren des **KUNDEN** das Material entsorgen zu lassen.
9. **Haftung des DEPONIEBETREIBERS**

Schadenersatzansprüche des **KUNDEN** gegen den **DEPONIEBETREIBER** sind ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Ersatz entgangenen Gewinnes ist in jedem Fall ausgeschlossen.
10. **Anerkennung**

Mit erfolgter erster Anlieferung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, das jeweilige Angebot und die Preise jedenfalls anerkannt.
11. **Gerichtsstand**

Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen dem **KUNDEN** und dem **DEPONIEBETREIBER** entspringenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.

Hennersdorf

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

H2-Bedingungen-2017-03-14-NEU.docx/Deponie-Hennersdorf-II